



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0053-19-10
= RSS-E 55/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 5.9.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Mag. Kurt Stättner Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 7.165,75 aus der Krankenversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der Antragsgegnerin eine Krankenversicherung „Sonderklasse Unfall“ zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbart sind die Bedingungen QUR 9/2011, welche auszugsweise lauten:

„Die Versicherung erstreckt sich auf Behandlungen von Unfallfolgen im stationären und tagesklinischen Bereich, Rehabilitation und Ersatz von Bergungskosten.

I. Stationärer Bereich (...)

Der Versicherungsschutz umfasst Leistungen für medizinisch notwendige Krankenhausaufenthalte wegen Unfall im folgenden Umfang: (...)“

Die Antragstellerin begehrt den Ersatz von Kosten iHv € 7.165,75 für einen Krankenhausaufenthalt ab 19.4.2018 zwecks Bandscheiben-OP. Der Bandscheibenvorfall sei

auf einen Sturz vom 12.10.2017 zurückzuführen, der von der Antragstellerin nach der Operation am 5.9.2018 der Antragsgegnerin gemeldet wurde.

Die Antragsgegnerin lehnte mehrfach, zuletzt am 9.7.2019 die Deckung ab.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 11.7.2019.

Die Antragsgegnerin nahm gegenüber der Antragstellerin mit Schreiben vom 23.7.2019 wie folgt Stellung:

„Die Unfalldefinition laut Allgemeinen Versicherungsbedingungen Punkt 1.4. lautet: Unfall ist ein vom Willen des Versicherten unabhängiges Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch oder chemisch auf seinen Körper einwirkt und eine körperliche Schädigung nach sich zieht.

Nach neuerlicher Prüfung durch unser medizinisches Kompetenzzentrum, inklusive Beurteilung durch einen Facharzt für Unfallchirurgie, teilen wir nochmals mit, dass es sich bei der Behandlung um keine Unfallfolge handelt.

Den uns mittlerweile umfangreichen Unterlagen und den nunmehrigen Ausführungen des behandelnden Arztes ist keine andere Begründung zu entnehmen.

Die behandelte Lumboischialgie ist nicht Folge von dem im Unfallbericht angeführten Ereignis vom 12.10.2017. (...)“

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zulegenden Sachverhalt an, ist festzuhalten, dass nach den Versicherungsbedingungen Kosten für Krankenhausaufenthalte nur insoweit ersetzt werden, als diese Kosten kausal auf ein Unfallereignis zurückzuführen sind.

Ob die Bandscheibenbeschwerden unfallkausale Folgen sind, ist eine strittige Beweisfrage und nur durch ein medizinisches Sachverständigengutachten zu klären. Da ein solches nur in einem streitigen Verfahren vor den Gerichten eingeholt werden kann, war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3. lit f der Satzung zurückzuweisen.

Die Antragstellerin wäre in einem allfälligen streitigen Verfahren für die Kausalität des Unfallgeschehens für den Schaden beweispflichtig.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 5. September 2019